

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

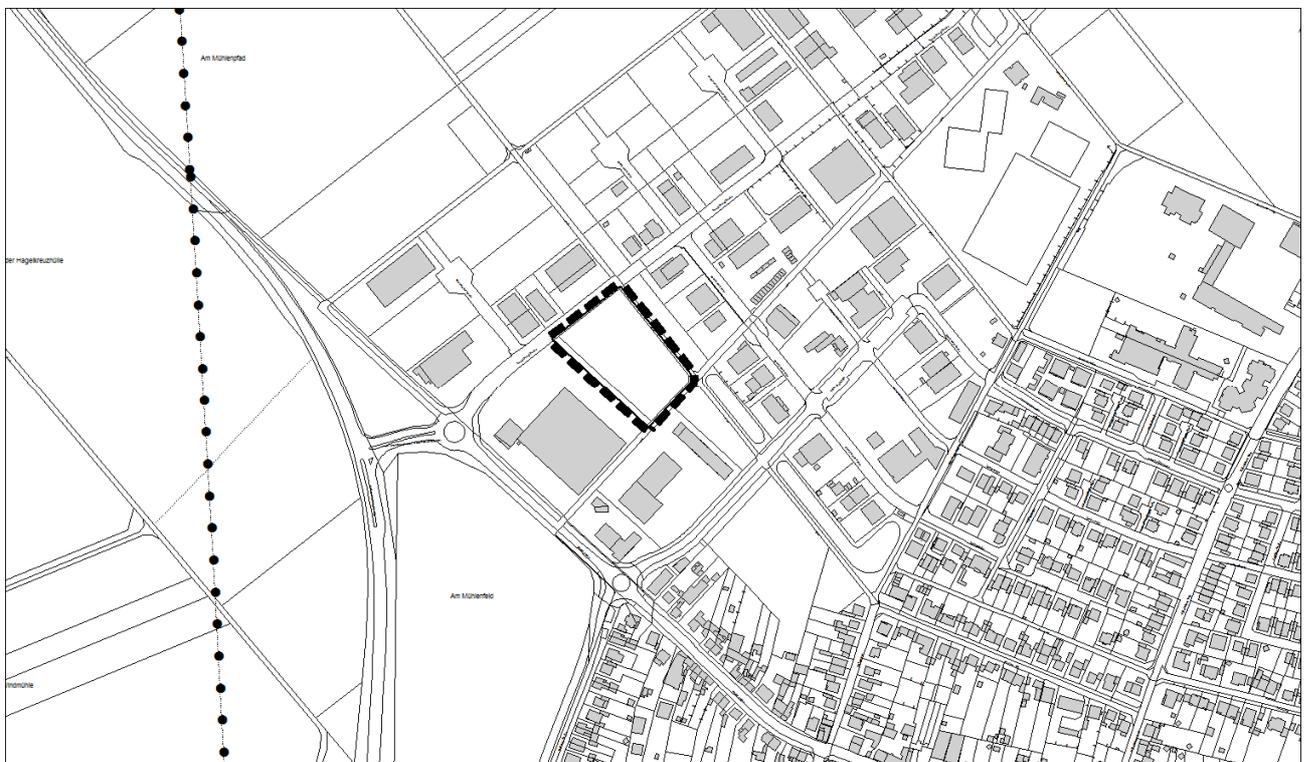
Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 07.09.2020 gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem anhaltenden Bedarf an Baugrundstücken gerecht zu werden. Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Bedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt dabei unter Nutzung der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen vorhandenen Flächenpotenziale sowie im Kontext von vorhandener Infrastruktur.

Übersichtsplan



Das ca. 8.250 m² große Plangebiet befindet sich in westlicher Lage des Ortsteils Rommerskirchen im westlichen Teil des Gewerbegebietes, südlich der Rudolf-Diesel-Straße.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 352, Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen sowie Teile der Flurstücke 234, 353, 356 und 363, Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen.

Der Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung, die Begründung, die textlichen Festsetzungen sowie die zusammenfassende Erklärung liegen beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.15), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hiermit wird der Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 10.09.2020

Der Bürgermeister
gez.

(Dr. Martin Mertens)